



**Ausschuss Elternarbeit an
den Landesbildungszentren
für Hörgeschädigte
Niedersachsen**

Braunschweig, Hildesheim, Oldenburg, Osnabrück

*Wiebke Lüllmann, ■ Bohlenweg 6 ■ 26209 Hatten
Renate Breukelman, ■ Platanenallee 21 ■ 31191 Algermissen*

*1. Elternvertreterin LBZH-Nds.
2. Elternvertreterin LBZH-Nds.*

Oldenburg, den 31.01.2012

An den
Präsidenten des Landtages
Kultusausschuss
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1
30159 Hannover

Betreff: Entwurf zum neuen Schulgesetz,
hier Eingabe an den Niedersächsischen Landtag

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Elternvertreter aller vier LBZH haben sich auf eine mehrseitige Stellungnahme zum Entwurf des Schulgesetzes geeinigt, die auch in einigen Punkten vom Deutschen Schwerhörigen Bund (DSB) übernommen wurde. Der DSB vertritt darüber hinaus Positionen, die nicht denen der Elternvertreter der vier LBZH aus Niedersachsen entsprechen.

Wir Eltern hörgeschädigter Kinder begrüßen, dass es nun endlich einen Gesetzentwurf der Regierungsfraktion CDU und FDP gibt, der sich die Umsetzung des Paragraphen 24 der UN Konvention zum Ziel setzt.

Am 16. Dezember 2011 hat im Niedersächsischen Landtag eine Anhörung zum Gesetzentwurf stattgefunden, an der wir bedauerlicherweise als Gremium nicht teilnehmen durften.

Berichten zufolge ist bei der Anhörung sehr deutlich geworden mit welchen Problemen hörgeschädigte Menschen im Alltag zu kämpfen haben. So gab es zwar Gebärdensprachdolmetscher und technische Hilfsmittel, aber es wurden weder Schriftdolmetscher noch geeignete Sitzplätze für die hörgeschädigten Teilnehmer vorgesehen. Dies hat eine erhebliche Höranstrengung zur Folge und die Gefahr aufgrund der Kommunikationsbarriere einzelne Wortmeldungen und Inhalte nicht zu verstehen. Damit war den schwerhörigen Teilnehmern eine wirklich barrierefreie Teilhabe nicht möglich. Dies zeigt noch einmal deutlich, wie wichtig bei allen Inklusionsbemühungen es ist, persönlich Betroffene, und dazu zählen auch wir Elternvertretungen der entsprechenden Schulen, mit einzubeziehen.

Wir vertreten als Elternvertretung sowohl Kinder mit ein- oder beidseitiger leichter bis an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit, als auch gehörlose Kinder hörender sowie schwerhöriger und gehörloser Eltern und Kinder mit auditiven Wahrnehmungs- und Verarbeitungsstörungen (AVWS) ohne Hörgeräte, des weiteren Kinder die weitere Förderbedarfe aufweisen. Unsere Kinder kommunizieren mit Lautsprache, in Deutscher Gebärdensprache (DGS) und mit Hilfe lautsprachlich - begleitender Gebärden. Sie nutzen verschiedene technische Hilfsmittel (Hörgeräte, Baha - Geräte, Cochlea - Implantate, FM - Anlagen, ...)

Diese Auflistung macht deutlich, wie unterschiedlich die kommunikativen Möglichkeiten und Bedürfnisse hörgeschädigter Kinder sind und welche komplexen Aufgabenbereiche sich daraus für eine inklusive Schulpraxis ergeben.

Jedes Kind muss sich im Umgang mit der eigenen Hörschädigung (unabhängig von der Entscheidung für eine inklusive Schule oder für ein Förderzentrum) individuell und frei für seinen eigenen kommunikativen Weg entscheiden können, einschließlich der Gebärdensprache oder lautsprachlich begleitender Gebärden. Schulen müssen ihren SchülerInnen dies ermöglichen, indem sie entsprechend umfassend qualifizierte Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal (Pädagogische MitarbeiterInnen, DolmetscherInnen, Kommunikationsassistentinnen, SchulbegleiterInnen) beschäftigen und die sächlichen Mittel bereit stellen. Zudem darf die schulische Inklusion nicht nur eindimensional auf die Beziehung des hörgeschädigten Kindes zur Lehrkraft beschränkt werden, sondern muss auch Kommunikationsmöglichkeiten zwischen hörgeschädigter SchülerIn und MitschülerInnen schaffen.

Inklusion beinhaltet den Respekt und die Anerkennung spezieller Bedürfnisse. Es darf keinen Anpassungsdruck an eine Mehrheitsgesellschaft geben, wie wir es oft genug bei Kindern beobachten können. Folgen des Anpassungsdruckes können sein: - Hörgeräte werden aus Scham nicht getragen, - Kinder tun so, als würden sie verstehen, obwohl sie nicht verstehen, - Kinder ziehen sich aus der Kommunikation zurück. Wichtig ist hier ein Angebot im Bereich der Hörgeschädigtenkunde.

Lernprozesse bei hörgeschädigten Kindern erfordern eine speziell angepasste Lernumgebung. Kommunikative, sowie soziale und personale Kompetenzen müssen häufig erst aufgebaut werden, weil sie sich nicht vergleichbar mit denen nicht hörbeeinträchtigter Kinder entwickeln konnten. Trotzdem zeigen Vergleichsarbeiten, zentrale Abschlussprüfungen und die Rückmeldungen aus weiterführenden Schulen und Betrieben, dass die Abschlüsse, die an den Förderschulen mit dem Schwerpunkt Hören in Niedersachsen erworben werden, vergleichbar sind mit denen der allgemeinen Schulen.

Kinder mit Hörschädigung haben nicht das Problem, den Unterrichtsstoff kognitiv zu verstehen, sondern sind häufig den Belastungen der erschwerten Kommunikation an Regelschulen nicht gewachsen.

Inklusive Schulen müssen hier genau hinsehen. Sie müssen viel sensibler für die Bedürfnisse hörgeschädigter Kinder sein, damit diese auch hier einen möglichst guten Schulabschluss erwerben können und nicht an schlechten Bedingungen scheitern.

Der Gesetzentwurf der Niedersächsischen Landesregierung hat den Anspruch, Inklusion zu ermöglichen. Im Folgenden wollen wir aufzeigen, wo der Gesetzentwurf verändert werden soll und welche Bedingungen geschaffen werden müssen, damit Inklusion auch für hörbeeinträchtigte Kinder gelingen kann:

Recht auf Kommunikation

Eine inklusive Schule für Kinder mit Hörbeeinträchtigungen, ob Regelschule oder Förderschule, wird ihren Namen nur dann verdienen, wenn sie allen Kindern eine barrierefreie Kommunikation sowohl in der Lehrer-Schüler-Beziehung als auch zwischen Schülern im Unterricht und in den Pausen ermöglicht.

Wir fordern:

Verbesserung des akustischen Zugangs durch:

- verbesserte Raumakustik
- Einsatz von Hörtechnik und Zusatztechnik (siehe auch Kommunale Aufgaben).

Eine durchgängige Visualisierung mit:

- visueller Unterrichtsmethodik unter Einsatz moderner Medien
- Recht auf Unterricht mit vollständiger textlicher Visualisierung der Inhalte
- schriftlichen Materialien zur Nacharbeitung
- Schriftdolmetschern

Den Einsatz der Gebärdensprache

- Erhaltung u. Förderung der DGS
- DGS als Unterrichtsfach, weil DGS eine eigene anerkannte Sprache ist
- Recht auf lautsprachlich begleitende oder unterstützende Gebärden (LBG/ LUG) oder DGS im gesamten Unterricht
- Recht auf bilingualen Unterricht (DGS - Lautsprache)
- sowie die Vermittlung von Gebärdensprachkompetenz an Eltern, MitschülerInnen, soz. Umfeld

Einführung des Unterrichtsfaches Hörgeschädigtenkunde

- allgemeine Wissensvermittlung zum Thema Hören
- Hör- und Kommunikationstaktik
- Nachfragetechniken
- Geschichte der Hörgeschädigtenbildung
- Schulung des Umgangs mit der eigenen Hörbeeinträchtigung
- sowie Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung

Unterstützung des Unterrichts durch die Bereitstellung von Dolmetschern (Schrift, Gebärde), Kommunikationsassistenten und Schulbegleitern

Aufstellung eines detaillierten Kataloges von möglichen Nachteilsausgleichen für den Unterricht, für Vergleichsarbeiten und Abschlussprüfungen durch Fachpädagogen (individueller Zuschnitt von Nachteilsausgleichen so besser möglich, Information über den Zugang zu umgearbeiteten Prüfungsarbeiten)

Recht auf umfassende Bildung

Um auch Kinder mit Hörbeeinträchtigungen eine umfassende Bildung zu ermöglichen, fordern wir die Erweiterung des § 14(1) 2: „An der Förderschule können Abschlüsse „aller“ allgemein bildenden Schulen erworben werden.“. Bislang gibt es in Niedersachsen nicht die Möglichkeit für hörbeeinträchtigte SchülerInnen einen gymnasialen Bildungsweg an einer Förderschule einzuschlagen, bzw. einen Schulzweig für Hörgeschädigte an einem Gymnasium zu besuchen, wie dies z. B. In Hamburg am Lohmühlengymnasium (Stadtteilschule) möglich ist.

Schwerpunktschulen

§ 183c Übergangsvorschrift zur inklusiven Schule Wenn der Gesetzgeber Schwerpunktschulen übergangsweise bis 2018 einrichten will, so sollte dies auch genauso im Gesetz stehen und nicht nur im besonderen Teil. Zum Inhalt. Wir begrüßen die Einrichtung von Schwerpunktschulen. Sie ermöglichen hörbeeinträchtigten Kindern eine Beschulung gemeinsam sowohl mit Gleichbetroffenen als auch nicht hörbeeinträchtigten Kindern zwar nicht in unmittelbarer Nachbarschaft, aber in zumutbarer Entfernung. Im Gegensatz zur Einzelintegration können hörbeeinträchtigte Kinder hier Gleichbetroffene finden, sich aber gleichzeitig auch in der Gemeinschaft mit anderen erleben. Schwerpunktschulen ermöglichen die Bündelung von Ressourcen und Kompetenzen. Sie müssen natürlich auch gebärdensprachlich kommunizierende Kinder aufnehmen, die in einem bilingualen (DGS/Lautsprache) Unterricht gefördert werden. Die Kommunikation muss stets gesichert sein. Die Klassenfrequenzen an Schwerpunktschulen sollen sich an den kommunikativen Bedürfnissen der hörgeschädigten Schüler (Blickkontakt auf Mundbild / Gebärden, wenig Störlärm) orientieren und nicht mehr als 18 Kinder betragen.

Klassengröße

Die bislang bekannt gewordenen Pläne zu den Klassengrößen bei inklusiver Beschulung halten wir für nicht akzeptabel. Behinderte Kinder einfach nur doppelt zu zählen diskriminiert diese. Bleibt es bei der personenbezogenen Zuweisung von Förderstunden, müssen Kinder mit Beeinträchtigungen bei der Klassenzusammensetzung mit dem Faktor 3 gerechnet werden, wie dies z. B. In Hessen der Fall ist. Bei Bedarf muss eine 2. Lehrkraft eingesetzt werden.

Wir fordern: Die maximale reale Klassengröße von 14-18 Kindern darf nicht überschritten werden, wenn Kinder mit Hörschädigungen die Klasse besuchen.

Kommunale Aufgaben

Für Kinder mit Hörbeeinträchtigungen muss die Ausstattung der Schulen deutlich verbessert werden, es fehlen häufig ausreichende Schalldämmung, Gruppenarbeitsräume und technische Hilfsgeräte (z. B. Funksignalanlagen, Mikrophananlagen, Richtmikrophone, Induktionsschleifen, Klassenhöranlagen, FM Systeme, usw.). Immer wieder streiten sich Kommunen und Krankenkassen über die Finanzierung der Ausstattung oder verweigern diese und verhindern damit eine zeitnahe Bereitstellung von z.B. technischen Hilfsmitteln.

Wir fordern: Die Kommunen müssen die technischen, sächlichen und räumlichen Bedingungen für den Unterricht von Kindern mit Unterstützungsbedarf verpflichtend

bereitstellen. Sollte dies nicht möglich sein, weil sie „unter angemessener Berücksichtigung ihrer übrigen Aufgaben“ nicht „über die dazu erforderliche Leistungsfähigkeit verfügen ...“, muss das Land die Kosten für die notwendigen Maßnahmen übernehmen! Kommt es zu Konflikten wegen der Finanzierung zwischen Krankenkasse und Schulträger, muss das Land die Kosten vorstrecken bis geklärt ist, wer zuständig ist, damit ein angemessener Unterricht von Beginn an durchgeführt werden kann.

Wir fordern: Einen Haushaltsposten, der in den oben aufgeführten Fällen unbürokratisch und ohne Zeitverzögerung hilft.

Förderstunden

Die geplante Versorgung mit Förderstunden durch eine allgemeine Grundversorgung in den Grundschulen ermöglicht erste Schritte in Richtung gemeinsamen Unterricht für Kinder mit Unterstützungsbedarfen im Bereich Lernen. Dies kann aber nur ein Anfang sein. Das System Schule muss durch weitere Zuweisung von LehrerInnen - und FörderschullehrerInnenstunden gestärkt werden, inklusive einer Vertretungsreserve für Unterrichtsausfälle durch Krankheit oder Fortbildung. Die Klassengrößen müssen gesenkt werden. Es muss ein Fortbildungssystem entwickelt werden, das alle in Schule Tätigen mitnimmt und es ihnen ermöglicht, zeitnah auf die besonderen Bedürfnisse ihrer Schülerschaft eingehen zu können.

Die besonderen Bedürfnisse eines hörgeschädigten Kindes können nur dann berücksichtigt werden, wenn das entsprechende Fachwissen zur Verfügung gestellt wird. Diese Aufgaben haben bislang die Mobilen Dienste der LBZH und die Förderschulen Hören übernommen. Viele Eltern beklagen aber jetzt schon eine unzureichende Betreuung und Unterstützung ihres Kindes, nicht erteilte Förderstunden, eine fehlende Vernetzung mit anderen Eltern, fehlende Kontakte für ihr Kind zu Gleichbetroffenen, usw.

Wir fordern: Wird ein Kind mit Hörschädigung unterrichtet, muss sichergestellt werden, dass die Lehrkraft die entsprechende Fachkompetenz bezogen auf den Förderbedarf, inklusive Gebärdensprachkompetenz (LBG/DGS) hat.

Förderstunden laut Erlass Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung: Nach unseren Erfahrungen werden die Stunden, die für die Förderung der Kinder mit Hörschädigung an den Regelschulen schon heute vorgesehen sind (GS 3, Sek 1 3,5 Std.) häufig nicht gegeben, weil sie für Vertretung in anderen Klassen eingesetzt werden oder wegen unzureichender Unterrichtsversorgung der Schule nicht gegeben werden können.

Wir fordern: Die vorgesehenen Förderstunden müssen personengebunden erteilt werden. Sie dürfen nicht gekürzt werden, sondern müssen bei Bedarf erhöht werden können. Die Anzahl und der Inhalt/Verwendung der Förderstunden ist von dem Unterstützungsbedarf des einzelnen Kindes abhängig, dies muss im Förderplan festgehalten werden und sollte innerhalb der regulären Unterrichtszeiten und nicht im Anschluss (Nachsitzen) stattfinden. Unabhängig davon bleibt der Einsatz zusätzlicher Hilfen in Form von Dolmetschern (Schrift / Gebärde), Kommunikationsassistenten oder Schulbegleitern.

Der Mobile Dienst

Dem Mobilen Dienst wird im Rahmen der Inklusiven Schule eine viel größere Bedeutung zukommen. Im § 14 (3) steht: „Das Sonderpädagogische Förderzentrum unterstützt die gemeinsame Erziehung und den gemeinsamen Unterricht an allen Schulen mit dem Ziel, SchülerInnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (...) eine bestmögliche schulische und soziale Entwicklung in den Schulen durch individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen zu gewährleisten.“

Wir fordern: Der Mobile Dienst muss ausgebaut werden, die Stundenanzahl muss erhöht werden, damit die Umsetzung des §14 gelingen kann. Der Stundenpool muss sich an den Bedarfen der Kinder mit Hörschädigung orientieren und unabhängig von der Unterrichtsversorgung an den Förderschulen bereit gestellt werden. Es gibt schon heute viele Kinder, die mehr Unterstützung benötigen. Jedes Jahr kommen Kinder an die Förderschulen, die an den allgemeinen Schulen unter den derzeitigen schlechten Bedingungen scheitern. Diese Kinder können nicht warten. Sie benötigen schon jetzt mehr Hilfe und Unterstützung!

Aus- und Fortbildung von Förderschullehrkräften:

Beim Aufbau inklusiver Bildung kommt der Ausbildung der Lehrkräfte eine Schlüsselrolle zu. Die Befähigung zur Inklusion muss im Mittelpunkt der Ausbildung, auch im Bereich der Hörgeschädigtenpädagogik, stehen. Es müssen Kompetenzen im Bereich Audiopädagogik, Audiotechnik und Gebärdensprache (LBG/DGS) erworben werden. Deutsche Gebärdensprache ist als ordentliches Unterrichtsfach zu studieren und mit einem fortgeschrittenen Kompetenzniveau abzuschließen. An keiner niedersächsischen Universität kann Hörgeschädigtenpädagogik studiert werden. Das Aufbaustudium in Hamburg ist nicht mehr möglich.

Wir fordern: Eine universitäre Ausbildung von FörderschullehrerInnen mit dem Schwerpunkt Hören muss in Niedersachsen angeboten werden - für alle Schulstufen, auch für das Gymnasium. Dies ist eine der wichtigsten Voraussetzung, um den steigenden Bedarf nach Unterstützung durch Fachpädagogen überhaupt zu ermöglichen.

§59 und § 61

Die Regelungen in § 59 zur Überweisung von SchülerInnen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an eine andere Schulform lehnen wir ab. Hier wird das Elternrecht massiv eingeschränkt und die allgemeinen Schulen vor Veränderungen geschützt, die nötig wären, um ein Kind mit Unterstützungsbedarf erfolgreich zu beschulen. Außerdem steht diese Regelung in einem ganz klaren Widerspruch zu § 4. Die im § 61 vorgesehene Ordnungsmaßnahme Überweisung an eine Förderschule ist nur dann zu akzeptieren, wenn die Eltern der Maßnahme zustimmen und damit das Ziel verbunden wird, die SchülerIn langfristig wieder in die allgemeine Schule zu integrieren. Es müssten an der Förderschule pädagogische und therapeutische Maßnahmen vorgehalten werden, die dies ermöglichen. Weitere Mittel und die Beschäftigung von Psychologen und Therapeuten wären nötig. Solange dies nicht vorgesehen ist, lehnen wir diese Regelung ab.

Erhalt der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Hören

Wir fordern den Erhalt der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Hören an den LBZH. Diese müssen ein qualifiziertes Bildungsangebot aufrecht erhalten können. Die Umsetzung dieser Forderungen muss diskutiert und ausgearbeitet werden. In diesem Zusammenhang fordern wir die Einbindung der Schulleitungen dieser Schulen auf Landesebene. Auch für die Schulen in Trägerschaft des Sozialministeriums müssen die vorgesehen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen umgesetzt werden können, entsprechende Vereinbarungen müssen zwischen den Ministerien getroffen werden.

Ganztagsbeschulung: Die Ganztagsbeschulung wird an vielen Schulen bereits erfolgreich umgesetzt. Auch Förderschulen erhalten laut Erlass Zuschläge für den verlängerten Unterricht. Von dieser Möglichkeit sind Förderschulen mit den Schwerpunkten Hören und Sehen bislang ausgeschlossen. Wir fordern eine Gleichbehandlung und ebenfalls Zuschläge für den Ganztagsunterricht.

Elternvertretung: Die Eltern sind die Experten für die Bedürfnisse ihrer Kinder. Eltern von Kindern mit Unterstützungsbedarf müssen in die Arbeit der Elternvertretung an einer inklusiven Schule mit einbezogen werden. Auch an den LBZH gibt es Schulleitungen. Da diese Schulen in die Zuständigkeit des Sozialministeriums fallen, gibt es bislang keine gesetzliche Grundlage für die Mitarbeit von Eltern hörgeschädigter Kinder im Landeselternrat. Über mögliche Formen und eventuelle nötige gesetzliche Veränderungen sollte in den Elternvertretungen der allgemeinen Schulen, in den Landesbildungszentren und im Landeselternrat beraten werden.

Wir fordern: Die Vertretung der Eltern der LBZH muss auf allen Ebenen der Elternvertretung gleichberechtigt anerkannt sein und mitwirken können.

Qualitätssicherung und Evaluation

Da die bislang geplanten Maßnahmen und Ressourcen aus unserer Sicht nicht ausreichen werden, halten wir es für unabdingbar, dass der Prozess der Einführung und der Entwicklung inklusiver Schulen evaluiert und durch Fachleute begleitet wird. Notwendige Veränderungen sollten zeitnah umgesetzt werden. Die Betroffenenverbände und die Eltern sollten in den Entwicklungsprozess einbezogen werden.

In regelmäßigen Abständen sollte das Kultusministerium über den aktuellen Stand berichten und die Betroffenenverbände und die Elternvertretungen anhören.

Die Eltern hörgeschädigter Kinder sehen viele Chancen in der Entstehung eines inklusiven Schulsystems. Wir sehen aber auch die vielen Aufgaben, die auf dem Weg dorthin noch gelöst werden müssen. In diesem Sinne werden wir die Entwicklung kritisch begleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Renate Breukelman

und

Wiebke Lüllmann